

Vorblatt

Ziel(e)

Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erweiterung des Verbreitungsgebietes der ARZ, der Überträgerin der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Grapevine Flavescens dorée – kurz:GFD)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 5.000,- Euro für zusätzliche externe Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird folgende Richtlinien umgesetzt:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. L 169 vom 10. Juli 2000, Seite 1 bis 112, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im Hinblick auf die Gewährleistung der rechtzeitigen Information der von der Verbreitungsgebiets-Erweiterung betroffenen Weinbaubetriebe soll das Anhörungsverfahren auf drei Wochen verkürzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe geändert wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 10

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe ist eine Phytoplasnose. Phytoplasmen sind Erkrankungen von Pflanzen, die durch zellwandlose Bakterien (Phytoplasmen) hervorgerufen werden. Der Befall mit Phytoplasmen verursacht Stoffwechselstörungen, wodurch es z.B. bei den Reben (Rebstöcken) zu Vergilbungssymptomen und Wachstumsstörungen an Trieben, Blättern, Gescheinen und Trauben kommt. Während das Auftreten von Stolbur phytoplasma, dem Erreger der Schwarzholzkrankheit, im österreichischen Weinbau bereits mehrere Jahre bekannt ist, wurde im Jahr 2009 erstmals auch die gefährliche Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe), in Österreich (Steiermark) nachgewiesen. Sie wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) übertragen.

Phytoplasmen führen im Weinbau durch Vertrocknung und Verrieselung sowie durch schlechte Reife und Bittertöne zu starken mengenmäßigen und qualitativen Einbußen bis hin zur Notwendigkeit der Rodung einzelner Weinstöcke und gesamter Anlagen, d.h. zu großen wirtschaftlichen Schäden.

Eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht möglich. Nur bei Stolbur phytoplasma können Rückschnittmaßnahmen erfolgreich sein. Die Verbreitung von Phytoplasmen erfolgt über infiziertes Rebmaterial sowie über saugende Insekten.

ARZ-Monitoring 2016:

Von der A10 und der Weinbauabteilung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark wurden das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring überwacht. An 14 Standorten in der Südoststeiermark (davon 10 von der A10, 4 von der LK Steiermark betreut), an 10 Standorten in der Südsteiermark (alle 10 von der A10 betreut) und an 3 Standorten in der Weststeiermark (alle 3 von der LK Steiermark betreut) wurden dazu Klebefallen ausgebracht und von Mitte Mai bis Ende September 2016 im 2-wöchigen Abstand ausgewertet. An 19 dieser Standorte (9 in der Südoststeiermark und 10 in der Südsteiermark) wurde zusätzlich die Entwicklung der Larven überwacht.

5 Standorte waren frei von ARZ und an 1 Standort wurden ausschließlich Larvenstadien beobachtet. An 12 Standorten wurden weniger als 10 adulte ARZ gefangen, bei 5 Standorten waren es weniger als 50, an 3 Standorten weniger als 200 und an 1 Standort befanden sich mehr als 500 ARZ in den Gelbtafeln.

An einem südoststeirischen Überwachungsstandort außerhalb des Verbreitungsgebietes 2016 wurden erstmals 6 Amerikanische Rebzikaden gefangen. Mit dieser Ordnungsänderung soll daher in der Südoststeiermark eine Erweiterung des Verbreitungsgebietes durch Einbeziehung von weiteren 8 Gemeinden erfolgen.

An 3 ausgewählten Standorten in der Südoststeiermark wurden von der AGES (Agentur für Ernährungssicherheit) im Rahmen eines Projektes Sämpling 88 Stöcke als Indikatorpflanzen eingesetzt, da Sämpling 88 in der Steiermark häufig von GFD befallen wird. Die sensitiven Rebstöcke werden jährlich molekulargenetisch auf GFD getestet und sollen so als Frühwarnsystem für GFD genutzt werden.

GFD-Monitoring 2016:

In den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz und Tieschen wurde ein systematisches Monitoring durchgeführt. Dabei wurden alle Rebstöcke in den 2009 und 2010 befallenen Weingärten sowie in den unmittelbar angrenzenden Anlagen im Zeitraum Juni bis Oktober 2016 visuell bonitiert und Verdachtsproben für die molekularbiologischen GFD-Untersuchungen gezogen. Nicht unmittelbar angrenzende Weinanlagen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Auf Grund der positiven GFD-Untersuchungsergebnisse mussten im Jahr 2016 in 3 Fällen Rodungen von einzelnen Rebstöcken angeordnet werden, Rodungen gesamter Weinanlagen oder Teilen davon waren nicht erforderlich.

Phytoplasmosen-Monitoring 2016:

In der Süd- und Südoststeiermark wurde 2016 im Zuge des Phytoplasmosen-Monitorings der A10 und der Landwirtschaftskammer Steiermark in mehreren Fällen in verschiedenen Katastralgemeinden auch Befall mit Stolbur festgestellt. In 73 Fällen wurden der Rückschnitt bzw. die Rodung der Stolbur positiven Rebstöcke empfohlen bzw. angeordnet.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Weitere Verbreitung der ARZ und damit der Gefahr der Verbreitung der GFD. Keine Alternative zur Anordnung der Bekämpfung der ARZ und der GFD.

Ziel

Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ).

Maßnahmen

Verpflichtung der Verfügungsberechtigten von Weingärten die von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bestimmten Maßnahmen zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (Überträgerin der Goldgelben Vergilbung) zu treffen. Verpflichtung der Verfügungsberechtigten, Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen zu führen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: Die Evaluierung erfolgt jährlich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Jährliche finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. 5.000,- Euro für zusätzliche externe Monitoringmaßnahmen und molekularbiologische Untersuchungen auf GFD.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 4 Abs.2):

Das derzeit geltende Verbreitungsgebiet der ARZ ist Ende des Jahr 2014 auf Grund der Fangergebnisse bei der Beobachtung des Auftretens in den Jahren bis 2014 und unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches geographisch festgelegt worden. Pufferbereich ist ein über das Standortnetz des Vorjahres hinausgehendes Gebiet, in dem das Auftreten der ARZ nicht ausgeschlossen werden kann.

Auf Grund der Ergebnisse der Überwachung des Auftretens und der Verbreitung der ARZ im Jahr 2016 sollen folgende Gemeinden in der Südoststeiermark neu in das Verbreitungsgebiet aufgenommen werden:

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Ilz und Ottendorf an der Rittschein

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Kirchberg an der Raab und Paldau

Bezirk Weiz: die Gemeinden Markt Hartmannsdorf und St. Margarethen an der Raab

Das Verbreitungsgebiet soll daher im Jahr 2017 folgende Gemeinden umfassen:

Bezirk Deutschlandsberg: die Gemeinden Eibiswald, Pöfing-Brunn, Sankt Martin im Sulmtal und Wies.

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: die Gemeinden Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Buch-St. Magdalena, Ebersdorf, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Ottendorf am Rittschein und Söchau.

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Arnfels, Ehrenhausen an der Weinstraße, Gamlitz, Gleinstätten, Großklein, Heimschuh, Kitzack im Sausal, Leibnitz, Leutschach an der Weinstraße, Oberhaag, Sankt Andrä-Höch, Sankt Johann im Saggautal, Sankt Nikolai im Sausal, Sankt Veit in der Südsteiermark, Straß-Spielfeld, Tillmitsch und Wagner.

Bezirk Südoststeiermark: die Gemeinden Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Fehring, Feldbach, Gnas, Halbenrain, Jagerberg, Kapfenstein, Kirchberg an der Raab, Klöch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Murfeld, Paldau, Riegersburg, Sankt Peter am Ottersbach, St. Anna am Aigen, Straden, Tieschen und Unterlamm.

Bezirk Weiz: die Gemeinden Markt Hartmannsdorf und St. Margarethen an der Raab

Die Gemeinden Buch-St. Magdalena und Ebersdorf sollen die nördlichsten Gemeinden des Verbreitungsgebiets 2016 in der Südoststeiermark darstellen.